

30.03.01**A - Fz - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Achte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz
der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie****A. Problem und Ziel**

Durch die Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000, geändert durch die Verordnung vom 25. Januar 2001 (BGBl. I S. 164) und durch die Erste Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung vom 28. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2085) wurden gemeinschaftsrechtliche BSE-Schutzmaßnahmen im Wege der Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates und mit aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung auf ein halbes Jahr befristeter Geltungsdauer umgesetzt.

Die Befristung der Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben werden. Die Aufhebung der Befristung ist erforderlich, da die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen unbefristet gelten.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
keine.
2. Vollzugsaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Die Verpflichtung zur Durchführung von BSE-Schnelltests im Rahmen der amtlichen Untersuchungen führt für Länder und Kommunen zu einem Vollzugsaufwand in Höhe von jährlich voraussichtlich etwa 235 Millionen DM (Schlachtung von 1,5 Millionen Rindern im Alter von über 24 Monaten bei durchschnittlichen Untersuchungskosten von etwa 157,-- DM pro Rind). Diese Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen Kosten, die insgesamt im voraus nicht quantifizierbar sind, durch die Ausweitung der Risikomaterialienregelung und die Erhebung der unter D. 2. dargestellten kostendeckenden Gebühren und Auslagen.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen lässt sich dies im voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind auf Grund der zurückhaltenden Nachfrage bei Rindfleisch nicht zu erwarten.

30.03.01

A - Fz - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Achte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 29. März 2001

022 (322) - 723 02 - Ti 199/02

An den

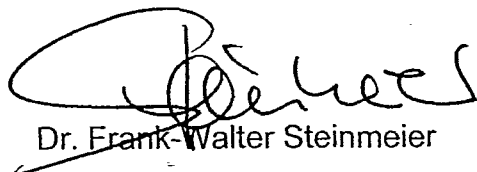
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der
Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Achte Verordnung
zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher
vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie^{*)}

Vom 2001

Auf Grund des § 5 Nr. 1 und 4 sowie des § 22 d Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1
Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen
Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

§ 4 der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1659), die durch die Verordnung vom 25. Januar 2001. (BGBl. I S. 164) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Entscheidungen:

1. Entscheidung 2000/764/EG der Kommission vom 29. November 2000 über die Untersuchung von Rindern auf bovine spongiforme Enzephalopathie und zur Änderung der Entscheidung 98/272/EG über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 305 S. 35) hinsichtlich der Untersuchung über 30 Monate alter normal geschlachteter Rinder im Sinne des Artikels 1 Abs. 3.
2. Entscheidung 2001/2/EG der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Änderung der Entscheidung 2000/418/EG zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern (ABl. EG Nr. L 1 S. 21).

Artikel 2
Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der
Fleischhygiene-Verordnung

Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung vom 28. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2085) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Fleischhygiene-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Bewältigung der BSE-Krise zwei weitere gemeinschaftsrechtliche Schutzmaßnahmen erlassen:

1. Durch die Entscheidung 2000/764/EG der Kommission vom 29. November 2000 über die Untersuchung von Rindern auf bovine spongiforme Enzephalopathie und zur Änderung der Entscheidung 98/272/EG über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 305 S. 35) wurde die gemeinschaftsweite Anwendung von BSE-Schnelltests über Not- und Krankschlachtungen hinaus auf alle über 30 Monate alten klinisch gesunden Schlachtrinder ausgedehnt. Die Umsetzung dieser Regelungen sollte spätestens zum 1. Juli 2001 erfolgen. Durch die Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1659) ist die gemeinschaftsrechtliche Regelung umgesetzt worden und am 6. Dezember 2000 in Kraft getreten.

Nachdem in Deutschland ein BSE-Fall bei einem 28 Monate alten Rind festgestellt wurde, ist das Alter der obligatorisch im Rahmen der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienerecht einem BSE-Schnelltest zu unterziehenden Schlachtrinder durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 25. Januar 2001 (BGBl. I S. 164) auf 24 Monate gesenkt worden.

2. Durch die Entscheidung 2001/2/EG der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Änderung der Entscheidung 2000/418/EG zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern (ABl. EG Nr. L 1 S. 21) ist die Liste des spezifizierten Risikomaterials um den gesamten Darmtrakt (Duodenum bis Rektum) von Rindern jeden Alters ausgedehnt worden.

Diese Regelung ist durch die Erste Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung vom 28. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2085) fristgerecht zum 1. Januar 2001 umgesetzt worden.

Die genannten nationalen Regelungen sind im Wege der Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden. Die Geltungsdauer dieser Dringlichkeitsverordnungen ist von Gesetzes wegen auf ein halbes Jahr befristet und kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Diesem Zweck dient die vorliegende Verordnung.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Ländern und Kommunen entstehen Kosten durch die Verpflichtung zur Durchführung von BSE-Schnelltests im Rahmen der amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienerecht. Die Höhe dieser Kosten dürfte sich jährlich auf etwa 235 Millionen DM belaufen. Bei dieser Schätzung ist zugrunde gelegt worden, dass im Jahr 1999 etwa 1,9 Millionen Rinder im Alter von über 24 Monaten geschlachtet wurden. Diese Zahl reduziert sich durch die 400.000 Rinder im Alter von über 30 Monaten, die zur Marktstützung aufgekauft werden sollen, auf 1,5 Millionen zu untersuchende Tiere. Die Länder haben die Kosten der Untersuchung unterschiedlich beziffert. Berücksichtigt wurde ein aus den Angaben der Länder ermittelter Durchschnittsbetrag von 157,-- DM je Untersuchung.

Die Kosten für eine Untersuchung werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

Die betroffenen Wirtschaft entstehen Kosten, die insgesamt im voraus nicht quantifizierbar sind, durch die Herausnahme des gesamten Darmtraktes von Rindern jeden Alters aus der Lebensmittelkette und die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen für die Durchführung der BSE-Schnelltests im Rahmen der amtlichen Untersuchungen.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen lässt sich dies im voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind auf Grund der zurückhaltenden Nachfrage bei Rindfleisch nicht zu erwarten.

Die Notwendigkeit der Regelung ergibt sich aus der Verpflichtung zur Umsetzung der genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE.

Durch die Änderung wird die durch § 22e Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes geregelte Befristung der Geltungsdauer der Verordnung auf ein halbes Jahr aufgehoben.

Zu Artikel 2

Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung.

Durch die Änderung wird die durch § 22e Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes geregelte Befristung der Geltungsdauer der Verordnung auf ein halbes Jahr aufgehoben.

Zu Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Die Regelung enthält die erforderliche Vorschrift zur Bekanntmachung der Fleischhygiene-Verordnung in einer konsolidierten Fassung.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten

Die Regelung enthält die erforderliche Vorschrift über das Inkrafttreten.

11.05.01**Beschluss**
des Bundesrates

Achte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 2a - neu - (Änderung der Siebenten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung der Siebenten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie

Artikel 5 der Siebenten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie vom 29. März 2001 (BANz. Nr. 63 S. 5637) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.'

Begründung:

Durch die Änderung der Siebenten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie, die als in der Geltungsdauer auf ein halbes Jahr befristete Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, wird die Befristung aufgehoben.

...

2. Zu Artikel 2b - neu - (Änderung der Fleischhygiene-Verordnung)

Nach Artikel 2a - neu - ist folgender Artikel 2b einzufügen:

'Artikel 2b

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.7 der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2001 (BAnz. Nr. 63 S. 5637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze eingefügt:

"Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Entfernung des Rückenmarks von Rindern vor der Längsspaltung der Wirbelsäulen entsprechend dem Stand der Technik erfolgt. Die zuständige Behörde kann bei der Schlachtung von Rindern, deren Fleisch nicht dazu bestimmt ist, in Form von Tierkörperhälften, -vierteln oder in drei Teile zerteilten Tierkörperhälften in andere Mitgliedstaaten verbracht zu werden, gestatten, dass die Wirbelsäule einschließlich Rückenmark bei der Längsspaltung entfernt wird oder dass die Tierkörper ohne Längsspaltung an Ort und Stelle so zerlegt werden, dass die Wirbelsäule einschließlich Rückenmark unschädlich beseitigt werden kann." '

Begründung:

Durch die Änderungen wird zur Vermeidung der Kontamination von Fleisch bei der Längsspaltung der Tierkörper von Rindern die Möglichkeit eingeräumt, dass

- a) die zuständige Behörde anordnen kann, dass vor der Längsspaltung der Tierkörper von Rindern das Rückenmark z.B. mittels Absaugmethode entfernt wird,
- b) moderne Längsspaltungstechniken z. B. unter Verwendung von Sägen mit doppeltem Sägeblatt eingesetzt werden können und
- c) neue Zerlegungstechniken ohne vorherige Längsspaltung des Tierkörpers angewendet werden können.